

**Beschlussempfehlung und Bericht
des Verkehrsausschusses (15. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 20/6311 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 7. Februar 2020
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Angola
über den Luftverkehr**

A. Problem

Das Abkommen vom 7. Februar 2020 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Angola über den Luftverkehr bedarf der Zustimmung gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Mit dem Abkommen soll der internationale Fluglinienverkehr für die von den Vertragspartnern zu bezeichnenden Luftfahrtunternehmen zwischen beiden Staaten auf eine solide und zeitgemäße Rechtsgrundlage gestellt werden.

B. Lösung

Schaffung der Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Eingehen einer völkerrechtlichen Bindung durch Annahme des Gesetzentwurfs.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6311 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 10. Mai 2023

Der Verkehrsausschuss

Udo Schiefner
Vorsitzender

Björn Simon
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Björn Simon

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/6311** in seiner 100. Sitzung am 27. April 2023 beraten und hat ihn an den Verkehrsausschuss zur Beratung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Gesetzentwurf beinhaltet im Wesentlichen die Zustimmung nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zu dem Abkommen vom 7. Februar 2020 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Angola über den Luftverkehr. Die Bundesrepublik Deutschland und die Republik Angola gewähren sich in dem Abkommen gegenseitig die Rechte des Überflugs (1. Freiheit), der Landung zu nicht gewerblichen Zwecken (2. Freiheit), des Absetzens (3. Freiheit) und des Aufnehmens (4. Freiheit) von Fluggästen, Fracht und Post im internationalen Flugverkehr. Darüberhinausgehende Verkehrsrechte bedürfen der gesonderten Vereinbarung zwischen den Luftfahrtbehörden der Vertragsparteien. Verschiedene Bestimmungen berücksichtigen Vorgaben, die sich aus dem Recht der Europäischen Union ergeben.

III. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 33. Sitzung am 19. April 2023 mit dem Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6311 gutachtlich befasst. Er hat festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz gegeben, aber eine Prüfbitte nicht erforderlich ist (Ausschussdrucksache 20(26)55-6).

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Verkehrsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/6311 in seiner 44. Sitzung am 10. Mai 2023 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs.

Berlin, den 10. Mai 2023

Björn Simon
Berichtersteller

